

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 7

Freitag, 23. April

1920

(Ord. 22. 4. 1920 Nr 4279.)

Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung.

Nachdem das gesetzlich erforderliche Einverständnis der Staatsregierung zur Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung erklärt ist, hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung derselben auf

Mittwoch, den 5. Mai 1920

nach Freiburg angeordnet.

Die Tagung findet im Saale des Städtischen Kornhauses am Münsterplatz statt.

Der Eröffnungsgottesdienst im Münster beginnt vormittags 8 Uhr, die Tagung um 9 Uhr.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Einberufung von Ersatzmännern anstelle von Mitgliedern der Vertretung nur in den in § 6 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 der Erz. Verordnung vom 8. Juli 1908 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes stattfinden kann.

Nach § 52 Abs. 3 der genannten Verordnung sind die geladenen Mitglieder und Ersatzmänner zum Erscheinen verpflichtet. Die Anzeige, daß das Erscheinen in der ersten Sitzung wegen Krankheit oder eines sonstigen zwingenden Hindernisses nicht möglich sei, wäre an uns und zwar umgehend, für die späteren Sitzungen an den Präsidenten der Versammlung zu richten.

Freiburg, 22. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 15. 4. 1920 Nr 4105.)

Ersatz von Reichsumsatzsteuer.

Gemäß §§ 15 und 21 des Reichsumsatzsteuergesetzes vom 24. Dez. 1919 — R. G. Bl. v. 1919 S. 2157 ff. ist bei Erwerbung von Luxusgegenständen verschiedener Art die erhöhte Umsatzsteuer vom 15. v. H. des dafür bezahlten Entgelts zu entrichten.

An kirchlichen Gegenständen können besonders in Betracht kommen: Alben mit Spitzen, Chorröcke mit Spitzen, Altartücher mit Spitzen oder Borden, Kanzeldecken mit

Spitzen oder Borden, Seidensamttragen, Teppiche, Meßgewänder, Levitenröcke, Stolen, Manipel, Pluviale, Velum, Traghimmel, Tumbatücher, Fahnen, Statuen, Altaraufbauten, Kreuzwege, Krippen mit Figuren, Meßkelche, Ziborien, Pyxis, Monstranz, Wetterseggenkreuze, Reliquiarien, Taufgefäße, Versegelgefäße, Rauchfässer, Schiffchen, Meßfännchen, gemalte Fenster, gemalte Bilder, Ewiglichtlampen, Glocken, Harmonium, Orgeln, Streichinstrumente, Beleuchtungsgegenstände.

Dem Erwerber der für kirchliche Zwecke bestimmten Gegenstände, die vom Hersteller bezogen sind, werden auf Antrag gemäß § 20 des Umsatzsteuergesetzes 10 v. H. des entrichteten Entgelts erstattet.

Sind die Gegenstände vom Kleinhandel bezogen, so beträgt der Ersatz bei kirchlichen Gegenständen aus Edelmetall, der Gold- und Silber schmiedekunst, bei Originalwerken der Malerei, Plastik oder Graphik nach § 24 des Gef. 13,5 v. H.

Der Antrag ist vom Erwerber, nicht vom Hersteller oder Lieferanten, bei dem Umsatzsteueramt, in dessen Bezirk der Erwerber wohnt, zu stellen, wobei die Rechnung vorzulegen und die Erklärung abzugeben ist, daß der Gegenstand für kirchliche Zwecke erworben wurde und dient. Ob der Gegenstand mit der erhöhten Umsatzsteuer belegt ist, kann beim Lieferanten erfragt werden.

Die Pfarrämter, Stiftungsräte und Kirchenvorstände mögen jeweils die Erstattung der Steuer beantragen.

Freiburg, 15. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 9. 4. 1920 Nr 3857.)

Die Umschreibung der Dekanate Mannheim und Weinheim.

Mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. trennen wir die Pfarrei Mannheim-Sandhofen vom Dekanat Weinheim und vereinigen sie mit dem Dekanat Mannheim.

Freiburg, 9. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 19. 4. 1920 Nr 4376).

Franziskus-Xaverius-Missions-Verein.

Die Leitung des Vereins in unserer Erzdiözese sieht für das Jahr 1919 von dem gewöhnlichen Rechenschaftsbericht ab, da bei den jetzigen Papierpreisen und Arbeitslöhnen die Kosten außerordentlich groß wären.

Das Gesamtergebnis der Gaben und der Stand des Vereins in unserer Erzdiözese werden in der Vereinszeitschrift „Die Weltmission der kath. Kirche“ den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht; die aus den einzelnen Pfarreien eingesandten Beträge werden im Anzeigebblatt veröffentlicht werden, wenn nicht schon in anderer Weise der Empfang bescheinigt worden ist.

Freiburg, 19. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 4. 1920 Nr 3958.)

Exercitien.

In der „Himmelspforte“ bei Wyhlen werden folgende Exercitienkurse abgehalten:

für Priester	16.—20. August
	18.—22. Oktober
für Studenten der Hochschule	5.—9. August
für Mittelschüler	6.—10. September
für Katechetenschwestern	19.—23. Juli
für Beamtinnen	10.—14. August
für Beamtinnen und Geschäftsgehilfinnen	30. August — 3. September
für Mitglieder des III. Ordens	28. Juni — 2. Juli
für Jungfrauen	19.—23. Juni
	12.—16. Juli.

Anmeldungen wollen gerichtet werden an Pfarrer H. Lang, Wyhlen, Amt Lörrach. Die Teilnehmenden wollen Reichsbrot- und Fleischmarken sowie den Zucker mitbringen.

Freiburg, 10. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 8. 4. 1920 Nr 3802.)

Priester Kaspar Hutter.

Wir bringen zur Kenntnis, daß Priester Kaspar Hutter von der am 17. September v. J. — vgl. Anzeigebblatt S. 297 — verhängten öffentlichen Exkommunikation am 3. d. Mts. losgesprochen wurde.

Freiburg, 8. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat**Pfründeauschreiben**

Sandweier, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von ungefähr 1925 M. und Jahrtagsgebühren sowie Gebühren für besondere kirchliche Einrichtungen.

Schlatt, Dekanat Breisach, mit einem Einkommen, von 3682 M. und einem Nebeneinkommen von 156 M. für Abhaltung von 68 gestifteten Jahrtagen, darunter 6 Jahrtage mit 24 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 15 M. 43 S. für besondere kirchliche Einrichtungen.

Zimmern, Dekanat Geisingen, mit einem Einkommen von 1842 M. und einem Nebeneinkommen von 165 M. 57 S. für Abhaltung von 73 gestifteten Jahrtagen, darunter 6 Jahrtage mit 24 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 23 M. 94 S. für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgesezten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Ernennungen

Ernannt wurden:

Andreas Schmider, Spiritual der Barmherzigen Schwestern in Freiburg, zum Superior der Barmherzigen Schwestern vom Allerheiligsten Heiland mit dem Mutterhaus in Bühl,

Dr. Hermann Hofherr, Redakteur des St. Konradsblattes in Karlsruhe, zum Klosterpfarrer und Beichtvater am Lehrinstitut zum hl. Grab in Baden-Baden,

Alfons Veil, Kooperator in Freiburg, St. Martin, zum Spiritual der Barmherzigen Schwestern mit dem Mutterhaus in Freiburg.

Vom Kapitel Säckingen wurde Pfarrer Josef Kaiser in Wallbach zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 3. April l. J. bestätigt.

Revisor Karl Friedrich Enderle beim Kath. Oberstiftungsrat wurde auf den 31. März 1920 zum Uebertritt in den Veranlagungsdienst des Reiches aus dem Dienst der kath. kirchlichen Vermögensverwaltung auf sein Ansuchen entlassen.

Sterbefall

2. April.: Karl August Lehmann, resign. Pfarrer von Nesselried, † in Oberharmerbach.

R. I. P.